

§ 8 Oö. MSG

Oö. MSG - Oö. Musikschulgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.01.2022

1. (1)Gegenstand der Förderung nach diesem Abschnitt ist der Betrieb von Musikschulen, deren Träger oberösterreichische Gemeinden sind und die
 1. a)den Bedingungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, entsprechen,
 2. b)Aufgaben gemäß § 3 erfüllen sowie
 3. c)im O.ö. Musikschulplan (§ 14) vorgesehen sind.
2. (2)Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine Musikschule in einer Gemeinde errichtet wird, in deren Gebiet bereits eine Landesmusikschule besteht.
3. (3)Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Zweigstellen von Musikschulen.

In Kraft seit 28.06.1977 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at